

Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit.
Vom 30. April 1938.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 433) verordne ich, was folgt:

§ 1

(1) Der Straferlaß (§ 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes) erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Das gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verbüßt war.

(2) Für den bedingten Straferlaß nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß und dem bedingten Straferlaß unberührt.

(4) Durch die Niederschlagung eines Verfahrens wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert.

§ 2

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Straftat, für die nach § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird ein Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Tat entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen. Dies gilt entsprechend für den bedingten Straferlaß nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes.

(2) Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Tat zusammentraf, für die nach § 2 Nr. 3 oder § 3 Nr. 2 des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 dieser Verordnung geführt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

§ 3

Im Falle des § 2 Nr. 3 des Gesetzes ist die Strafe nebst rückständigen Geldbußen und Kosten endgültig erlassen, wenn bis zum Ablauf der Bewährungsfrist bei dem Strafregister eine weitere Strafnachricht über eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens oder eine Nachricht oder Anfrage, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt, nicht eingegangen und auch der Vollstreckungsbehörde nichts davon bekanntgeworden ist, daß der Verurteilte ein Verbrechen oder ein vorsächliches Vergehen begangen habe.

§ 4

(1) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach § 2 dieser Verordnung zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidung über die Einzelstrafe zuständig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn über die Erstreckung nach § 1 dieser Verordnung oder über den Eintritt des endgültigen Straferlasses nach § 3 dieser Verordnung Zweifel bestehen.

§ 5

Ist von einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig eine Geldstrafe festgesetzt worden und die dem Gericht zustehende Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe noch nicht erfolgt, so entscheidet die Verwaltungsbehörde darüber, ob der Straferlaß nach § 1 des Gesetzes Platz greift. Verneint sie dies, so entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; gegen dessen Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 6

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§ 1 Abs. 2, § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschul-

digten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen; das gilt nicht für den Nebenkläger.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß im Lande Österreich mit folgenden Ergänzungen:

- a) Die Vorschriften des Gesetzes erstrecken sich auch auf Verwaltungsübertretungen, Gefällsübertretungen, Zollzuwiderhandlungen und Steuervergehen. Über die Anwendung des Gesetzes entscheidet die Strafbehörde (das Gefällsgericht), bei noch nicht rechtskräftigen, durch Rechtsmittel angefochtenen Strafbescheiden die zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Stelle.
- b) Der Straferlaß (§ 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes) erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, ferner auf die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung etwa eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, und auf rückständige Kosten. Der bedingte Straferlaß nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes erstreckt sich auf rückständige Kosten. Das gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verbüßt war.
- c) Ist jemand in einem Urteil wegen einer Straftat, für die nach § 2 Nr. 1 oder § 3 Nr. 2 des Gesetzes Straferlaß oder nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes bedingter Straferlaß gewährt wird, oder wegen mehrerer dergleichen Taten und zugleich wegen anderer Straftaten, für die keine Straffreiheit gewährt wird, rechtskräftig

verurteilt worden, so bestimmt das Gericht, das im ersten Rechtszug erkannt hat, in der für Beschlüsse außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Zusammensetzung, welche Strafe auf die einzelnen Straftaten entfällt. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt; sie ist binnen drei Tagen anzubringen. Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn jemand wegen einer im § 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Handlung und zugleich wegen anderer Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

- d) Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§ 1 Abs. 2, § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes) entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist. Über den Erlaß von Strafen entscheidet das Gericht, das im ersten Rechtszug erkannt hat, und, wenn dieses ein Ausnahmegericht war, das sonst zuständige ordentliche Gericht. Dieses Gericht entscheidet ferner, wenn die Strafe zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits verbüßt war, über den Erlaß rückständiger Kosten und auf Antrag des Verurteilten über den Erlaß von Rechtsfolgen der Verurteilung sowie darüber, ob die Verurteilung gemäß § 3 Nr. 1 des Gesetzes als nicht erfolgt gilt. Im Verfahren vor den Gerichtshöfen bedarf es wegen Straftaten, die von Amts wegen zu verfolgen sind, keiner Beschlusfassung des Senats, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung sind, daß das Gesetz anzuwenden ist. Gegen die von einem Gericht im ersten Rechtszug gefällte Entscheidung über die Anwendbarkeit des Gesetzes findet die Beschwerde statt; sie ist binnen drei Tagen anzubringen.

Berlin, den 30. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. G ü r t n e r

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei separaten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
 Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.